



HESSISCHER LANDTAG

12. 10. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 14. September 2026

Wie nimmt die Aufsichtsbehörde ihr Klagerecht nach § 27 KWG im Rahmen der Wahlprüfung wahr? – Folgefragen zu Drucksache 21/4905

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/4905, führt die Landesregierung aus, dass ein Wahlprüfungsverfahren auch während der Frist zur Erhebung einer Klage nach § 27 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) schwebt. Zugleich verweist sie auf die Unabhängigkeit der kommunalen Wahlorgane. Nach § 27 KWG steht jedoch neben den Beteiligten auch der Aufsichtsbehörde ein eigenes Klagerecht gegen den Beschluss der Vertretungskörperschaft nach § 26 KWG zu. Für Frankfurt am Main ist das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz unmittelbar zuständige Aufsichtsbehörde. Andere Länder sehen eine weitergehende rechtsaufsichtliche Wahlprüfung vor. In Bayern prüft die Rechtsaufsichtsbehörde Kommunalwahlen von Amts wegen. In Baden-Württemberg ist die Gültigkeit von Kommunalwahlen innerhalb einer gesetzlichen Frist durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu prüfen. Sachsen sieht ebenfalls eine obligatorische Prüfung der Wahlgültigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde vor.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche Unterlagen erhält die zuständige Aufsichtsbehörde regelmäßig zur Prüfung eines Beschlusses nach § 26 KWG?
- Frage 2 Nach welchen tatsächlichen Umständen entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde über die Erhebung einer Klage nach § 27 KWG?
- Frage 3 Nach welchen rechtlichen Kriterien entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde über die Erhebung einer Klage nach § 27 KWG?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gründe für die Erhebung einer Klage durch die Aufsichtsbehörde nach § 27 Satz 1 KWG richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Es werden dabei die gleichen Kriterien zu Grunde gelegt, die im Rahmen der sonstigen Aufsichtsführung nach § 135 HGO zu berücksichtigen sind. Danach soll die Aufsicht des Staates über die Gemeinden sicherstellen, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet und dass die im Rahmen der Gesetze erteilten Weisungen befolgt werden. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Gemeinden nicht beeinträchtigt werden.

- Frage 4 In wie vielen Fällen haben hessische Aufsichtsbehörden seit 2001 Klage nach § 27 KWG erhoben?
- Frage 5 In wie vielen Fällen haben hessische Aufsichtsbehörden seit 2001 vor Ablauf der Klagefrist zusätzliche Unterlagen zu einem Beschluss nach § 26 KWG angefordert?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Statistische Daten werden nicht erhoben.

- Frage 6 Welche Prüfung hat das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz im Anschluss an den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt am Main über die Gültigkeit der Kommunalwahl 2026 im Hinblick auf eine Klage nach § 27 KWG vorgenommen?

Aus der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes sowie aus der auf dieser Grundlage ergangenen Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Mai 2026 zur Gültigkeit

der Kommunalwahlen 2026 in Frankfurt am Main lassen sich keine offenkundigen Rechtsverstöße feststellen, die ein Eingreifen der Kommunalaufsicht im Rahmen einer Klage nach § 27 KWG erforderlich gemacht hätten. Der Gemeindevorstand der Stadt Frankfurt am Main hat alle Einsprüche zur Gültigkeit der Kommunalwahl einschließlich der Wahl zu kommunalen Ausländervertretung ausführlich geprüft.

Die Prüfungsmöglichkeit des HMdI als oberste Kommunalaufsichtsbehörde geht dabei nicht weiter wie diejenige des Gemeindevorstandes beziehungsweise der Stadtverordnetenversammlung. Die Motivationslage der Wählerinnen und Wähler bei Stimmvergaben im Wege des Kumulierens oder Panaschierens im Rahmen des allgemeinen Rechtsprinzips der „Freiheit der Wahl“ kann nicht Gegenstand der Prüfung sein und dementsprechend auch nicht von der Aufsichtsbehörde im Wege einer Klage nach § 27 KWG überprüft werden.

- Frage 7 Welche Erkenntnisse zieht die Landesregierung aus der amtswegigen Wahlprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde nach Artikel 50 des bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes für das hessische Wahlprüfungsrecht?
- Frage 8 Welche Erkenntnisse zieht die Landesregierung aus der obligatorischen Wahlprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 30 des baden-württembergischen Kommunalwahlgesetzes für das hessische Wahlprüfungsrecht?
- Frage 9 Welche Erkenntnisse zieht die Landesregierung aus der obligatorischen Wahlprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 26 des sächsischen Kommunalwahlgesetzes für das hessische Wahlprüfungsrecht?
- Frage 10 Beabsichtigt die Landesregierung, eine obligatorische rechtsaufsichtliche Prüfung von Kommunalwahlen in Hessen gesetzlich vorzusehen?

Die Fragen 7 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Kommunalwahlrecht und die Kommunalaufsicht sind in den Ländern unterschiedlich geregelt. Hessen gibt es bei der Wahlprüfung ein zweistufiges Verfahren mit der Zuständigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaft auf der ersten Stufe und einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle einschließlich Klageberechtigung der Aufsichtsbehörde auf der zweiten Stufe. Änderungen der Regelungen zum Wahlprüfungsverfahren bei Kommunalwahlen in Hessen oder eine Übernahme von Regelungen anderer Länder sind derzeit nicht beabsichtigt. Die Ergebnisse von Wahlprüfungs- und Strafverfahren sowie sonstige Erfahrungsberichte vergangener Wahlen fließen auch zukünftig in Überlegungen zu möglichen organisatorischen oder gesetzlichen Anpassungen ein.

Wiesbaden, 2. Oktober 2026

Prof. Dr. Roman Poseck